

Offizielles Magazin
des Wettbewerbes
„Großer Preis
des Mittelstandes“

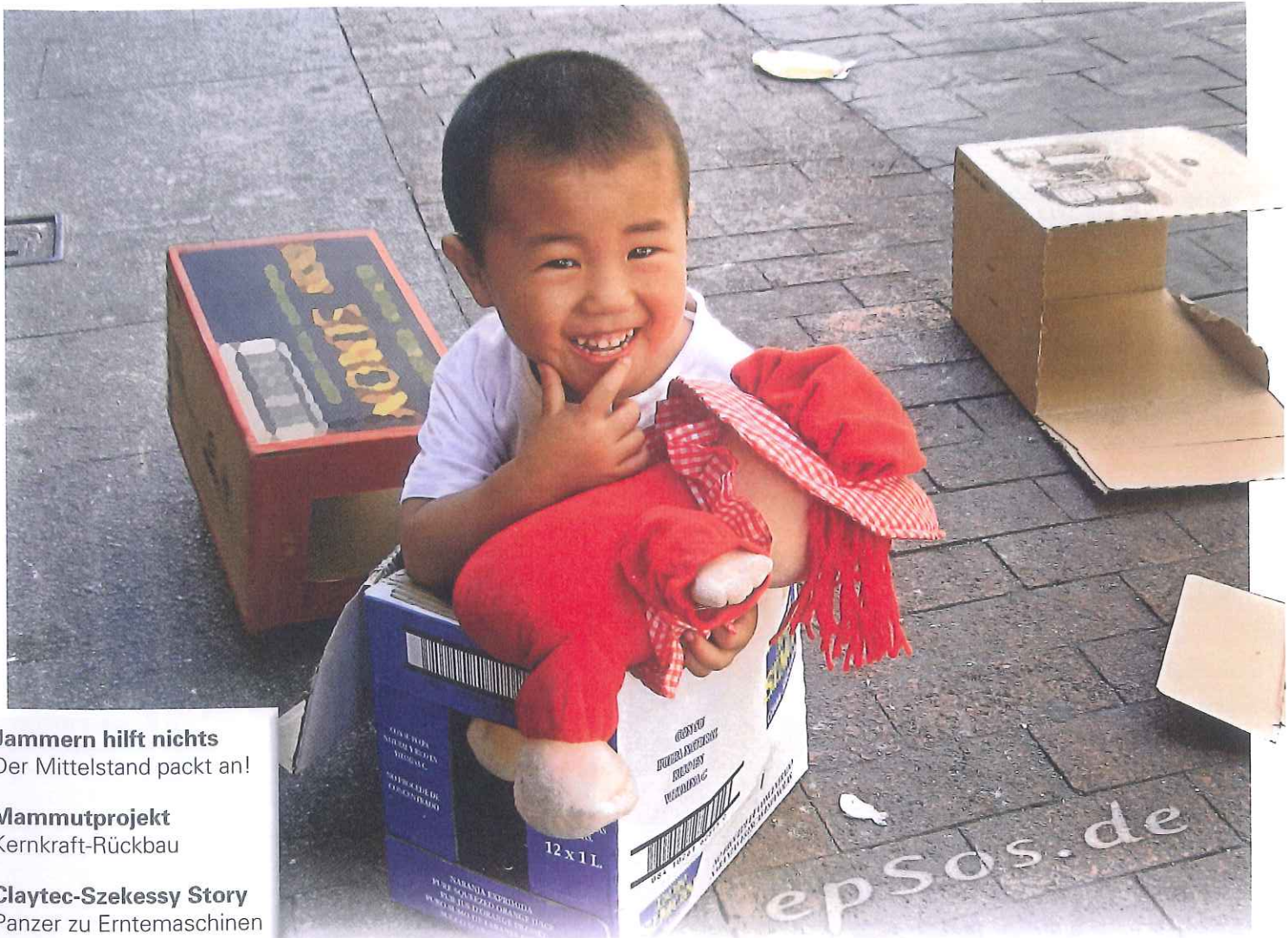


PT-MAGAZIN

für Wirtschaft und Gesellschaft

11. Jahrgang | Ausgabe 5 | 2015 | ISSN 1860-501x | 3 Euro

www.pt-magazin.de



- **Jammern hilft nichts**
Der Mittelstand packt an!
- **Mammutprojekt**
Kernkraft-Rückbau
- **Claytec-Szekessy Story**
Panzer zu Erntemaschinen
- **Urgroßvater Leopold**
Nachhaltigkeit = Zukunft

Neue Mitte



Dreierlei Maß im Insolvenzrecht

Die Vitalkräfte der Wirtschaft erlahmen,
sobald Draghi's Geldfeuerwerk verpufft

Relief Ludwigs Erbe von Peter Lenk, Ludwigshafen am Bodensee,
o.v.l.n.r. Utz Claassen, Dieter Zetsche, Ferdinand Piëch, unten: Leo Kirch

Wer als Unternehmer die Griechenlanddiskussion verfolgt hat, wird oft gelesen haben, bei dem neuen Rettungspaket handele es sich um Insolvenzverschleppung. Denn der Staat Griechenland wird nie seine Schulden zurückzahlen können und bekommt dennoch viele tausend neue Millionen Euro (80-150 Mrd. Euro nach Hans Werner Sinn). Cengiz Horn wiederum hat im Artikel „Mittelstands-Risiko § 133 InsO“ (PT-Magazin 4/2015, Seite 38) plausibel dargelegt, wie die staatliche Insolvenzordnung gesunde Wirtschaftssubjekte schröpft.

Drittes Beispiel, auch wenn man die Deutsche Bank nicht mag: Rolf Breuer hatte mit seinen Äußerungen über die Kirch-Gruppe nur das gesagt, was viele in der Branche wussten. Hätte er den Mund gehalten und mit Kirch gemeinsame Sache gemacht, wären alle Aktionen der Bank wegen Insolvenzverschleppung anfechtbar gewesen, Schadensersatz wegen Beihilfe zur Insolvenzverschleppung inklusive. Jetzt

wurde für die zutreffende Äußerung zur Insolvenzreife Schadensersatz gezahlt, eine Bestrafung der Wahrheit. Wie das?

Die Insolvenzanfechtung

Die Geschäftemacherei der Insolvenzverwalter liegt zunächst an der Insolvenzrechtsgebührenordnung. Danach kassieren die Verwalter einen großen Teil der „Beute“ als Erfolgshonorar (von 1- 40 % der Insolvenzmasse, vgl. § 2, 3 InsVV), was anderen Anwälten verboten ist. Dieses Geschäft ließe sich aber ohne entsprechende Instrumente nicht machen. Das der Insolvenzanfechtung u. ä. zugrunde liegende Modell ist kompliziert: An Stelle des realen Unternehmers mit seinen Geschäftsbeziehungen usw. tritt der homunculus des idealen Unternehmers und die Fiktion von idealer Realwirtschaft. Der ideale Unternehmer hat immer Geld zu haben und hat immer alle Gläubiger fristgerecht und vollständig zu bezahlen. Dadurch erhält er in der idealen Wirtschaft fristgerecht und voll-

ständig sein Geld. Sieht er nun jedoch in der realen Wirtschaft, dass viele ihn nicht bezahlen, Gelder zurückhalten, nicht existierende Mängel reklamieren usw. und Überschuldung und/oder Zahlungsunfähigkeit droht, hat er nur drei Wochen Zeit, Insolvenz anzumelden, um sich nicht strafbar zu machen.

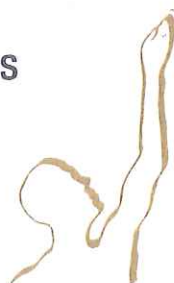
Gelingt es ihm, trotz aller Widrigkeiten das Unternehmen am Leben zu erhalten, passiert nichts. Kämpft er aber vergeblich, kommt der Insolvenzverwalter und ficht rückwirkend alles an. Jede Ratenzahlungsvereinbarung der Vergangenheit führt rechtlich zur „Kenntnis“ von der Insolvenzreife und dazu, dass selbst die Finanzämter und Sozialkassen 10 Jahre rückwirkend Abgaben zurück zahlen müssen, um sie der quotenmäßigen Verteilung an alle Gläubiger – nach Abzug der Beute des Verwalters und der Kosten – zuzuführen.

Das heißt, sobald die Ökonomie eines Landes fragil wird, führt diese Zeitbombe des lebensfremden deutschen



ISC rund-um-sorglos Paket für SAP® und Microsoft®

- SAP® Implementierung zum Festpreis
- Rechenzentrum mit Hosting oder Outsourcing
- Application Management



Großer Preis des
MITTELSTANDES
Güter-Patrol-Stiftung

Sie haben Fragen? Sprechen Sie uns an:

ISC AG

E-Mail: info@isc-consulting.de,
Tel.: 08031 / 220 15 00.

Wir freuen uns auf Sie!
Weitere Informationen unter
www.isc-consulting.de

Insolvenzrechts zu einer Kettenreaktion, weil immer mehr bereits befriedigte Gläubiger zu rückwirkend enteigneten Gläubigern nur der Insolvenzmasse werden und ihrerseits von Insolvenz bedroht sind, sobald das mehrfach passiert. Immer aber wird erfolgreiches Lügen im Wirtschaftsleben („ich bin gar nicht insolvent“) belohnt, Pech („leider doch pleite“) bestraft.

Die Schuldbefreiung

Schuldbefreiung ist mit Insolvenzplan schon nach sehr kurzer Zeit, z.B. 2 Jahren, bei weitgehender Befriedigung nach drei Jahren, ansonsten nach 6 Jahren möglich. Eine feine Sache für den Schuldner, doof für den Gläubiger. Warum soll man z.B. als Bank einen langzeitigen Kredit vergeben, wenn man mit dem Insolvenzrecht z.B. 90 % der Kreditforderung verliert? In der Niedrigzinsphase braucht man dafür 90 vergleichbare Kunden, die nicht ausfallen. Auch dieses Instrument ist also ein Schönwetterrecht, das zu Banken Krisen führt, sobald die Ökonomie ächzt. Damit zum dritten Thema, dem Insolvenzrecht für Staaten.

Insolvenz von Staaten

Der um seine Existenz kämpfende Unternehmer kann nur staunen, wenn er § 12 InsO liest: „Unzulässig ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen... 1. des Bundes oder eines Landes. 2. einer juristischen Person der öffentlichen Rechts...“. Noch interessanter sind die Vorschriften zum sog. Rettungsschirm ESM, z.B. Artikel 27 Abs.4: Das Eigentum, die Finanzmittel und Vermögenswerte des ESM sind unabhängig davon, wo und in wessen Besitz sie sich befinden, von Zugriff durch Durchsuchung, Beschlagnahme... und jede andere Form der Inbesitznahme, Wegnahme... durch Regierungshandeln... auf dem Gerichts- Verwaltungs- oder Gesetzesweg befreit.“

Nach Art. 30 genießen natürlich alle handelnden Personen des ESM volle Immunität. Das heißt, der Staat gibt seinen Unternehmen eine Insolvenzbefreiung, weil es auf sein Vermögen nicht ankommt. Denn die Bürger werden fiktiv wie Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft oder OHG behandelt, die beliebig Kapital nachschießen können.

Insolvenzordnung und ESM zeigen beispielhaft, warum staatliches Insolvenzrecht ein schwieriges Kapitel ist. Staatliche Einrichtungen dürfen insolvenzreif sein, z.B. auch die Zentralbanken bilanziell überschuldet, sie gehen nicht Konkurs. Was Deutschland recht ist, ist jedem anderen Pleitestaat billig. Die Juristen finden Formulierungen, die entgegen jedem Verstand und allen verfassungsrechtlichen Geboten von Gleichheit, Rechtmäßigkeit, Fairness, Eigentumsgarantie usw. einem Staat ermöglichen, sich selbst vor Inanspruchnahme zu schützen und zur insolvenzfür Zone zu erklären.

„Juristen finden Formulierungen, sich selbst vor Inanspruchnahme zu schützen und zur insolvenzfür Zone zu erklären.“

Theoretisch hätte man also die Commerzbank oder die HRE retten können, ohne einen Euro Steuergeld zu bezahlen, indem man sie in juristische Personen des öffentlichen Rechts verwandelt hätte. Dass man dies nicht wagte, liegt an der immer noch vorhandenen Macht der großen Kaufleute, „Der Markt“ genannt. Dass der Mittelstand strenger als streng geknechtet wird, passt leider ins Bild dessen, was Sarah Wagenknecht als staatsmonopolistischen Kapitalismus bezeichnen würde: Der Staat verbündet sich nur mit den stärksten Unternehmen zur gemeinsamen Sache. Das lässt auf langer Sicht die Vitalkräfte der Wirtschaft erlahmen, sobald Draghi's Geldfeuerwerk verpufft ist. Notwendig wäre ein Insolvenzrecht, das den Banken nachhaltige Kreditvergabe ermöglicht, den Kaufleuten wirklichkeitsnah Spielraum gibt und sie zugleich animiert, selbst frühzeitig aufzupassen und sie nicht an die Leistungsfähigkeit gieriger Insolvenzverwalter koppelt. ■

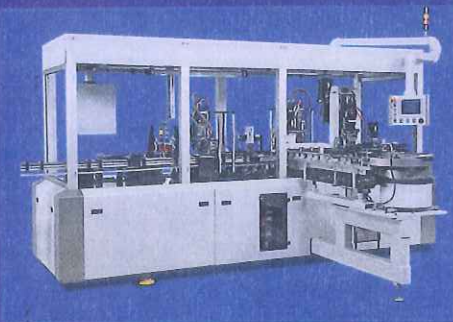
Volker Gallandi



Über den Autor

Dr. Volker Gallandi (www.gallandi.de) ist seit 1986 im Wirtschafts- und Finanzsektor (Immobilien- und Wertpapierkapitalanlagen) als Rechtsanwalt tätig, ebenso als Autor und teilnehmender Beobachter im Bereich Recht und Wirtschaft.

Wenn es passt, fügt sich das eine zum anderen



- Entwicklung
- Bearbeitungsprozesse
- Modulbauweise
- Realisierung
- Produktionstechnologie

Unsere Ziele:

- Energieeffizienz
- Wandlungsfähigkeit

www.ks-anlagen.de



K&S
ANLAGENBAU GmbH